

MWV Leitfaden

**zur Umsetzung der Befüllerpflichten
im Gefahrgut-Straßentransport**

bei den Mitgliedsfirmen des MWV

Rechtliche Hinweise

Dieser Leitfaden entbindet in keinem Fall von der Verpflichtung zur Beachtung der gesetzlichen Vorschriften. Der Leitfaden wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch übernehmen die Verfasser und der Mineralölwirtschaftsverband e.V. (MWV) keine Haftung für die Richtigkeit der Angaben, Hinweise, Ratschläge sowie für eventuelle Druckfehler. Aus etwaigen Folgen können deswegen keine Ansprüche weder gegen die Verfasser noch gegen den Mineralölwirtschaftsverband e.V. geltend gemacht werden.

Das Urheberrecht dieses Leitfadens liegt beim MWV. Die vollständige und auszugsweise Verbreitung des Textes ist nur gestattet, wenn Titel und Urheber genannt werden

© Mineralölwirtschaftsverband e.V., Berlin. Jede Art der Vervielfältigung, Verbreitung, Vermietung, Verleihung, öffentlichen Zugänglichmachung oder andere Nutzung durch Dritte bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des Mineralölwirtschaftsverbandes.

Inhaltsverzeichnis

U 16-43 Befüllerpflichten nach ADR 7.5.1	4
A. Vorbemerkung	4
B. Darstellung der Vorgehensweise bei den verschiedenen Kontrollen durch den Befüller	4
Beurteilung der Gefahren an der Füllstelle	4
Kontrollen die an der Füllstelle durchgeführt werden	5
Kontrolltiefe und Schulung der Mitarbeiter	7
Qualitätssicherungsmaßnahmen	8
MWV Empfehlungen die mitberücksichtigt werden müssen:	8
U 16 – 43 Grundlagen für ein Qualitätssicherungssystem	9
1. Vorwort und Erläuterung des Qualitätssicherungssystems	9
2. Auflistung der Sicherheitsvorkehrungen und Überprüfungen	10
3. Systematik	10
4. Sanktionsszenario	11
5. Mitgeltende Dokumente	11
Anhang: Beispiele für Sanktionsszenarien	12
U 18-13 Pflichten des Befüller / Beförderer	14
§ 23 (1) GGVSEB	14
§ 23 (2) GGVSEB	16
§ 27 (1) GGVSEB	19
§ 27 (2) GGVSEB nur für Klasse 7 Stoffe	19
§ 27 (3) GGVSEB	19
§ 27 (4) GGVSEB	20
§ 27 (4a) GGVSEB	20
§ 27 (5) GGVSEB	20
§ 27 (6) GGVSEB	20

U 16-43 Befüllerpflichten nach ADR 7.5.1**MWV Leitfaden
zur Umsetzung der Befüllerpflichten
im Gefahrgut-Straßentransport
bei den Mitgliedsfirmen des MWV****ADR 7.5.1 Befüllerpflichten****A. Vorbemerkung**

Im 7.5.1 ADR sind Kontrollpflichten aufgeführt. Von der Einhaltung dieser Pflichten ist es unter anderem abhängig ob ein Tankfahrzeug mit Gefahrgut befüllt werden darf. In der RSEB 2019 sind in der Ordnungsnummer 7.5.1 bis 7.8 erstmalig Erläuterungen zur Umsetzung der Vorschriften nach 7.5.1 ADR gegeben.

Dieser Leitfaden soll dazu beitragen, dass den Mitgliedsfirmen des MWV die Umsetzung und Einhaltung der Vorschriften von 7.5.1 ADR erleichtert wird.

Neben den Vorschriften nach 7.5.1 ADR sind vom Befüller weitere Rechtsvorschriften einzuhalten. Auf diese wird in diesem Leitfaden bewusst nicht eingegangen. Diese weitergehenden Pflichten des Befüllers sind aber in der Checkliste „Befüllen von Tankfahrzeugen“ aufgeführt.

Der Befüller (Ladestelle) kommt seinen Gefahrgutpflichten durch eine Kontrolle aller Fahrzeuge (Beförderungseinheiten) sowie einer Kontrolle aller Fahrzeugführer nach. Die Kontrollen werden unterschieden nach:

1. Kontrolle vor der ersten Einfahrt in eine Füllstelle (Zugangsberechtigung).
2. Wiederholte Einfahrt in eine Füllstelle mit Zugangsberechtigung.
3. Kontrolle zur Verlängerung einer Zugangsberechtigung für eine Füllstelle.
4. Stichprobenkontrollen und Sonderkontrollen.

B. Darstellung der Vorgehensweise bei den verschiedenen Kontrollen durch den Befüller**Beurteilung der Gefahren an der Füllstelle**

Die an den Füllstellen ablaufenden Prozesse und die Maßnahmen zur Einhaltung dieser Prozesse sind in Dokumenten, wie zum Beispiel der Lagerbenutzungsordnung die für jeden Nutzer der Füllstelle verbindlich ist, beschrieben.

Die Prozesse und die Maßnahmen zu deren Einhaltung, können bei den einzelnen Füllstellen unterschiedlich umgesetzt werden.

Insbesondere wird die Umsetzung regelmäßig das Ergebnis einer individuellen Ermittlung und Bewertung von Gefährdungen, sowie zur Ableitung der den Umständen nach erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen der Füllstelle sein. Dabei werden die lokalen Verhältnisse u.a.

z. B. hinsichtlich der Anlagen, Abholer-Struktur und statistischer Auswertung von Vorfällen berücksichtigt.

Als Ergebnis der Beurteilung wird die Füllstelle Prozesse, Maßnahmen, Kontrolltiefe und Kontrollintensität zur Umsetzung der Befüllerpflichten festlegen und umsetzen. Bei der Feststellung von Auffälligkeiten werden Verschärfungen der Kontrollmaßnahmen vorgesehen. Dabei muss der Betreiber der Füllstelle feststellen, ob die getroffenen Maßnahmen geeignet und ausreichend wirksam sind.

Zusätzlich zur Beurteilung der Gefahr wird durch Qualitätssicherungsmaßnahmen sichergestellt, dass die Kontrollen auf dem geforderten hohen Niveau durchgeführt werden.

Kontrollen die an der Füllstelle durchgeführt werden

Wie in der Vorbemerkung erwähnt sollen durch verschiedene Kontrollen die in 7.5.1 ADR geforderte Sicherheit sichergestellt werden. Vor der erstmaligen Einfahrt in eine Füllstelle werden die Beförderungseinheit und der Fahrzeugführer einer umfassenden Prüfung unterzogen.

B 1. Kontrolle vor der ersten Einfahrt in eine Füllstelle (Zugangsberechtigung)

a. Vor der erstmaligen Einfahrt eines Fahrzeugführers in die Ladestelle wird überprüft:

- die Identität des Fahrzeugführers, z.B. durch die Kontrolle eines amtlichen Lichtbildausweises, des Führerscheins oder der ADR Bescheinigung mit Lichtbild.
- ADR Bescheinigung bezüglich der Gefahrgüter die befördert werden dürfen und der Gültigkeit.

Die Daten dieser Dokumente inklusive des jeweiligen Ablaufdatums und ggf. Biometrie-Daten des Fahrzeugführers werden in die Datenbank des Ladestellenrechners eingegeben.

- Der Fahrer wird in die Ladestelle, Handhabung und Bedienung der Füllanlage, sowie in die Lagerbenutzungsordnung eingewiesen.
- Der Fahrzeugführer wird auf die aushängenden gefahrgutrechtlichen Hinweise hingewiesen.

Die Daten dieser Einweisung werden fahrzeugführerbezogen in die Datenbank des Ladestellenrechners eingegeben.

b. Vor der erstmaligen Einfahrt einer Beförderungseinheit in die Ladestelle wird überprüft:

- Kfz-Zulassung (Zulassungsbescheinigung Teil I), jeweils für z.B. Zugmaschine und Sattelanhänger oder Tankfahrzeug mit Tankanhänger.
- ADR-Zulassungsbescheinigung/Prüfbescheinigung für Aufsetztank, jeweils für alle gefahrgutrechtlich zulassungspflichtigen Fahrzeuge und Aufsetztanks:
 - Gültigkeit der ADR Zulassungsbescheinigung,
 - Tankprüfung noch gültig,
 - Fahrzeugtyp entspricht den Anforderungen an das Gefahrgut,
 - Tankcode entspricht den Anforderungen an das Gefahrgut,

- Einhaltung von Sondervorschriften, die für den Tank bzw. das Gefahrgut vorgeschrieben sind,
- Nachweis, dass der Tank für das beabsichtigte Füllgut bezüglich des Tank-, Dichtungs- und ggf. Auskleidungswerkstoffe geeignet ist.

Die Daten dieser Kontrolle werden fahrzeugbezogen in die Datenbank des Ladestellenrechners eingegeben.

- c. Vor der Einfahrt einer Beförderungseinheit in die Ladestelle wird an dem Fahrzeug eine Sichtprüfung durchgeführt:
- Kontrolle des Fahrzeugs unter Anwendung der Checkliste „Kontrolle von Tankfahrzeugen“.

B 2. Wiederholte Einfahrt in eine Füllstelle mit Zugangsberechtigung

Vor der wiederkehrenden Einfahrt einer Beförderungseinheit in die Ladestelle wird geprüft:

- die Identität des Fahrzeugführers, durch die PIN-geschützten bzw. Biometrie-Daten des Fahrzeugführers, die mit denen der Datenbank des Ladestellenrechners verglichen werden.

Ist z.B. die ADR Bescheinigung des Fahrzeugführers abgelaufen, so erfolgt keine Freigabe der Einfahrt, sondern das unter B.3 beschriebene Prozedere muss erneut durchlaufen werden.

- die Identität des Fahrzeugs, wird durch Eingabe der Identitätsdaten des Fahrzeugs, oder Tankfahrzeugidentitätskarte geprüft. Dabei werden auch Gültigkeit der hinterlegten Prüffristen und die Daten der stofflichen Eignung mit den Daten des Laderechners abgeglichen.

Ist z.B. die ADR Zulassungsbescheinigung, oder die Tankprüfung nicht mehr gültig, so erfolgt keine Freigabe der Einfahrt, sondern das unter B.3 beschriebene Prozedere muss erneut durchlaufen werden.

In der Regel erhält der Fahrer ca. 3 – 4 Wochen vor der Fälligkeit eines Prüfdatums automatisch einen Hinweis vom Ladestellenrechner.

B 3. Kontrolle zur Verlängerung einer Zugangsberechtigung für eine Füllstelle

Wenn die Einfahrt für einen Fahrer oder eine Beförderungseinheit durch Überschreiten eines Prüfdatums oder durch eine bewusst herbeigeführte Sperrung von Fahrer oder Beförderungseinheit vom Laderechner nicht freigegeben wird, so ist das Prozedere nach B 1 Buchstabe a, b und c (erstmalige Einfahrt) anzuwenden.

B 4. Stichproben Kontrollen und Sonderkontrollen

- a. Stichprobenkontrollen

Von jeder Füllstelle werden entsprechend der Gefahren zusätzlich zu den vorstehenden Kontrollen stichprobenartige Kontrollen der Beförderungseinheiten vorgenommen.

Die Kontrolldichte (Häufigkeit der Kontrolle) muss füllstellenbezogen von den verantwortlichen Personen festgelegt werden.

Für die Durchführung dieser Stichprobenkontrollen werden die vom MWV herausgegebenen und auf der Homepage des MWV veröffentlichten Checklisten empfohlen.

b. Sonderkontrollen

Werden bei der stichprobenartigen Kontrolle oder durch Beobachtungen der Füllstellenaufsicht Unregelmäßigkeiten festgestellt, so wird empfohlen, vor der nächsten Einfahrt des Fahrers bzw. der Beförderungseinheit eine Sonderkontrolle für den Fahrer und/oder die Beförderungseinheit durchzuführen.

Grundsätzlich wird auch für eine Sonderkontrolle die Checkliste des MWV empfohlen.

Die Kontrolle sollte jedoch in Umfang und Tiefe den erforderlichen Gegebenheiten angepasst werden. Ggf. sollten auf der Checkliste handschriftliche Ergänzungen dokumentiert werden.

Kontrolltiefe und Schulung der Mitarbeiter

Die bei den vorstehend beschriebenen Kontrollen anzusetzende Kontrolltiefe wurde erstmals in der RSEB 2015 beschrieben und sind bis heute Bestandteil der RSEB.

Dabei wird darauf hingewiesen, dass bei der Kontrolle nach 7.5.1 ADR nur die gefahrgutrechtlichen Vorschriften berücksichtigt werden müssen. Da es aber neben den Vorschriften nach 7.5.1 ADR noch weitere Vorschriften gibt, die als Befüller eingehalten und beachtet werden müssen, sind die vom MWV veröffentlichten Checklisten umfangreicher als die hier unter B1 bis 4 vorgegebenen Kontrollpunkte.

Jede Füllstelle muss für sich selbst festlegen inwieweit die Kontrolle anderer Befüllerpflichten zeitlich mit den vorstehenden Kontrollen aufgrund von 7.5.1 ADR verknüpft werden.

Text aus der RSEB 2019:

Die Verpflichtung zur Kontrolle der Dokumente erfolgt in Hinblick auf die Beurteilung, ob eine nachfolgende Beladung/Befüllung erfolgen darf. Daraus lässt sich keine Verpflichtung des Verladers/Befüllers zur Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit und Vollständigkeit der Dokumentation ableiten. Offensichtliche Unrichtigkeiten sind jedoch zu berücksichtigen und sind vor der Beladung/Befüllung zu beseitigen.

Die „Sichtprüfung des Fahrzeugs/Wagens“ bedeutet, dass dabei offensichtliche Mängel feststellbar sein sollen, ohne dass hierfür besondere technische Hilfsmittel eingesetzt werden und vertiefte fahrzeug-/wagentechnische Kenntnisse erforderlich sind.

Der MWV hat hierzu eine Checkliste erarbeitet. Diese Checkliste werden im Gefahrguthandbuch des MWV sowie auf der Homepage des MWV (www.mwv.de) zur Verfügung gestellt.

Die „Sichtprüfung der Ausrüstung“ beschränkt sich auf die bei der Be- und Entladung verwendete Ausrüstung. Dazu gehören auch die Bestandteile der Ausrüstungen nach Abschnitt 8.1.4 und 8.1.5 ADR, die im Rahmen der schriftlichen Weisungen bei der Be- und Entladung ggf. einzusetzen sind. Auch in diesem Fall bedeutet „Sichtprüfung“ nur die Feststellung offensichtlicher Mängel

In der Mineralölwirtschaft werden i.d.R. außer der PSA keine beweglichen Ausrüstungen, die zu kontrollieren wären, zum Befüllen oder Entleeren der Tankfahrzeuge eingesetzt.

Bei Anlieferungen zum Beispiel von Additiven der Gesellschaften werden evtl. die Entlade-schläuche eingesetzt, die von Tankfahrzeug mitgebracht werden. In diesen Fällen wird emp-fohlen vor der Entladung die chemische Verträglichkeit/Beständigkeit und die regelmäßige Prüfung der Schläuche zu kontrollieren.

Gemäß 1.3 und 8.2.3 ADR müssen alle Mitarbeiter die gefahrgutrechtlich tätig werden ent-sprechend unterwiesen sein, also auch diejenigen, die die vorstehenden Kontrollen gemäß 7.5.1 ADR durchführen. Diese Kontrollen sind entsprechend den Vorgaben des Gefahrgut-rechts zu wiederholen und zu dokumentieren.

Qualitätssicherungsmaßnahmen

- Die für das allgemeine Verständnis und die anweisungskonforme Umsetzung der Kon-trollen erforderlichen Unterweisungen des Lagerpersonals werden vor Beginn der Tätig-keit durchgeführt. Im Bedarfsfall, z.B. bei Änderungen der Dienstanweisungen oder der Vorschriften, werden Wiederholungen und Vertiefungen geschult und entsprechend do-kumentiert.
- Die Ergebnisse der Kontrollen und Sichtprüfungen werden dokumentiert und über einen von den Verantwortlichen an der Füllstelle definierten Zeitraum archiviert.
- Die zur Normenkonformität erforderlichen Maßnahmen sollten als Teil des Lager-Ma-nagement-Systems dokumentiert werden.
- Die Umsetzung und Einhaltung der Kontrollpflichten des Ladestellenmanagements und Personals werden regelmäßig auditiert. Festgestellte Schwächen werden dokumentiert und abgestellt.
- Bei der Kontrolle der Wirksamkeit muss der Betreiber der Füllstelle insbesondere fest-stellen, ob:
 - die Maßnahmen geeignet und ausreichend wirksam sind, und
 - sich aus diesen Maßnahmen keine neuen Gefährdungen ergeben haben.

Wurde festgestellt, dass die Maßnahmen nicht ausreichend wirksam sind oder sich daraus neue Gefährdungen ergeben haben, muss eine erneute sicherheitstechnische Bewertung er-folgen.

MWV Empfehlungen die mitberücksichtigt werden müssen:

- Checkliste Tankwagenbefüllung
- MWV-Checkliste
- Hinweise zur MWV-Checkliste
- Grundlagen für ein Qualitätssicherungssystem (bezüglich Kontrolle nach 7.5.1 ADR) bei den Mitgliedsfirmen des MWV
- Pflichten des Befüller / Beförderer

© Mineralölwirtschaftsverband e.V., Berlin. Jede Art der Vervielfältigung, Verbreitung, Vermie-tung, Verleihung, öffentlichen Zugänglichmachung oder andere Nutzung durch Dritte bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des Mineralölwirtschaftsverbandes.

U 16 – 43 Grundlagen für ein Qualitätssicherungssystem

MWV Leitfaden Grundlagen für ein Qualitätssicherungssystem (bezüglich Kontrolle nach 7.5.1 ADR) bei den Mitgliedsfirmen des MWV

Rechtliche Hinweise

Mit Bezug auf die Ausführungen im Abschnitt 7.5.1 ADR hat der MWV ein Überprüfungssystem entwickelt, welches eine Alternative zu der 100% Kontrolle darstellt. Als Ergebnis werden die nachstehend beschriebenen Qualitätssicherungsmaßnahmen im Rahmen dieser Kontrollen vorgeschlagen. Sie wurden nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet, entbinden den Anwender aber keinesfalls von der Pflicht die relevanten gesetzlichen Ausführungen selbst zu prüfen und entsprechend in Eigenregie unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu bewerten.

Qualitätssicherungssystem gemäß RSEB

1. Vorwort und Erläuterung des Qualitätssicherungssystems (QS-System)
2. Auflistung der Sicherheitsvorkehrungen und Überprüfungen
3. Systematik
4. Eskalationsszenarien
5. Mitgeltende Dokumente

1. Vorwort und Erläuterung des Qualitätssicherungssystems

Das hier entwickelte QS-System bezieht sich ausschließlich auf die Anforderungen gemäß den Ausführungen des Abschnitts 7.5.1.2 ADR. Hierzu wird sich insbesondere auf die Erläuterungen in der RSEB unter Abschnitt 7-5.2 bezogen.

Als Grundvoraussetzung wird davon ausgegangen, dass alle am Gefahrguttransport beteiligten Personen entsprechend ihren Aufgaben und Tätigkeiten die notwendigen erst- und wiederkehrenden Unterweisungen erhalten haben und hierüber jederzeit ein entsprechender Nachweis erbracht werden kann. Selbstverständlich ist hierbei auch das Thema 1.10 ADR zu berücksichtigen.

Des Weiteren wird vorausgesetzt, dass der TKW Fahrer seinen Pflichten hinsichtlich Kontrollen vor und während der Fahrt nachgekommen ist, wie es z.B. im Fahrerhandbuch für Tankwagenfahrer beschrieben ist.

Gemäß der Definition in der RSEB unter 7-5.2 kann die geforderte Sicherheitswirkung grundsätzlich nur mit einer hundertprozentigen Kontrolle erreicht werden. Unter gewissen Umständen kann jedoch auch eine stichprobenartige Kontrolle ausreichenden Schutz bieten, wenn mit dieser eine gleichwertige Sicherheitswirkung erzielt wird. Voraussetzung hierfür ist, dass sowohl das Vorgehen bei der Stichprobenkontrolle als auch das zugrundeliegende Qualitätssicherungssystem selbst schriftlich und nachvollziehbar dokumentiert ist.

2. Auflistung der Sicherheitsvorkehrungen und Überprüfungen

2.1 Einweisung in die Füllstelle mit jährlicher Wiederholungseinweisung inklusive Hinweis auf die lokalen Vorgaben an den Füllstellen (z.B. *Füllstellennutzungsverordnung, Tanklager-nutzungsverordnung oder Standortanforderung*).

2.2 Kontrolle der Dokumente gemäß 7.5.1.2 ADR (Siehe auch MWV Leitfaden)

- Systemseitige Prüfung der Fahrer- und Fahrzeugdaten vor jeder Einfahrt
 - KFZ Zulassungsbescheinigung Teil I
 - Kennzeichen
 - Fahrzeug-Gewichte
 - ADR-Zulassungsbescheinigung
 - Tankcodierung
 - Fahrzeugtyp
 - Tankkammervolumen
 - (100% Tankschild, Füllungsgrad gem. Füllstellenanweisung/Beschilderung, ohne Füllstellenanweisung/Beschilderung, max. 85% bei Flüssigkeiten gem. § 28 GGVSEB)
 - Abgleich der ADR-Bescheinigung im Rahmen der Gültigkeit
 - Persönliche Fahrerkarte und/oder PIN für Zugang zur Füllstelle
 - Abholberechtigung für die Produktausgabe

2.3 Kontrolle des Fahrzeugs und der relevanten Ausrüstung gemäß 7.5.1.2 ADR

- Eingang-/Ausgangskontrolle gemäß MWV Checkliste¹⁾ bei
 - Ersteinfahrt
 - Kontrolle zur Verlängerung der Zugangsberechtigung
 - Stichprobenkontrolle gemäß örtlichen Vorgaben
 - Sonderkontrollen bei Auffälligkeiten z.B. bei Tankwagen oder Spedition

3. Systematik

Für jedes berechnete Fahrzeug, das an der Füllstelle mit Produkten befüllt werden soll, ist im Versandrechner ein Stammdatensatz eingerichtet. In diesem sind neben den fahrzeugspezifischen Daten, die Frist für die Gültigkeit der ADR-Zulassungsbescheinigung und die Angaben für die zur Beförderung zugelassenen Produkte hinterlegt. Ist die Gültigkeitsfrist der ADR-Zulassungsbescheinigung abgelaufen oder ist der Tanktyp nicht für das Produkt zugelassen, sperrt das System die Einfahrt automatisch. Ebenso werden die ADR-relevanten Daten des Fahrers hinterlegt und bei jeder Einfahrt automatisch überprüft.

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wird mittels einer pro Standort zu definierenden Anzahl von Stichprobenkontrollen überprüft und per Checkliste dokumentiert. Bei Mängeln wird das Fahrzeug bis zur Abstellung der Mängel/des Mangels im Versandsystem gesperrt. Die Behebung der Mängel/des Mangels wird durch die entsprechenden Füllstellenmitarbeiter kontrolliert.

Tritt eine Häufung von beförderungsrelevanten Mängeln auf (z.B. bei Problemen mit Schweißnähten an einem bestimmten Tanktyp), sollte zusätzlich zu der eben dargestellten

¹ Die MWV-Checkliste führt alle relevanten Kontrollen an. Bedingt durch den Umstand, dass an vielen Füllstellen bereits vor bzw. bei der Einfahrt spezielle Kontrollen durchgeführt werden, kann die zum Einsatz kommende Checkliste an den Füllstellen von der des MWV abweichen.

Vorgehensweise eine Task Force bestimmt werden, die in der Lage ist, den Sachverhalt im Detail zu klären.

Die Ergebnisse der Kontrollen und Sichtprüfungen sind zu dokumentieren und für einen Zeitraum von zu archivieren, der von den Verantwortlichen der jeweiligen Füllstelle festgelegt werden muss.

4. Sanktionsszenario

Jede Füllstelle muss für sich selbst ein Sanktionsszenario erarbeiten, nach dem es den Fahrer und ggf. die Spedition/den Beförderer behandelt, wenn Abweichungen von den Vorschriften oder Verstöße gegen die vereinbarte Lager-/Füllstellenordnung festgestellt werden. In diesem Sanktionsszenario muss auch festgelegt werden welche Personen, bzw. Mitarbeiter-ebenen welche Sanktionen aussprechen dürfen, siehe Anhang.

5. Mitgeltende Dokumente

- MWV Leitfaden zur Umsetzung der Befüllerpflichten im Gefahrgut-Straßentransport bei den Mitgliedsfirmen des MWV (ADR 7.5.1 Befüllerpflichten)
- MWV-Checkliste
- Hinweise zur MWV-Checkliste

Anhang: Beispiele für Sanktionsszenarien

Nachstehend sind einige Beispiele aufgeführt die nicht bindend sind.

Beispiel 1:

Mangel: Fehlende bewegliche Ausrüstung gemäß schriftlicher Weisung oder Mängel an Feuerlöschern.
 Maßnahme: keine Befüllung bis zur Beseitigung des Mangels.
 Entscheidungsebene: Füllstellenaufsicht.

Beispiel 2:

Mangel: Formaler Fehler in der ADR Zulassungsbescheinigung.
 Maßnahme: Fahrzeug wird (für einen begrenzten Zeitraum, z. B. 2-3 Wochen) zur Befüllung zugelassen. In dieser Zeit muss der Mangel beseitigt werden.
 Entscheidungsebene: Füllstellenaufsicht.

Beispiel 3:

Mangel: Fahrzeugtechnische Mängel z.B. am Reifen, die der Mitarbeiter der Füllstelle mit seinem Wissen nicht abschließend beurteilen kann.
 Maßnahme: Das Problem mit dem Fahrer durchsprechen und die Entscheidung über die Zulässigkeit des Schadens durch den Fahrer (ggf. nach Rücksprachen mit dem Beförderer) feststellen lassen.
 Entscheidungsebene: Füllstellenaufsicht.

Beispiel 4:

Mangel: Fahrzeugtechnische Mängel z.B. Reifen deutlich abgefahren, sie entsprechen offensichtlich nicht den geltenden Vorschriften.
 Maßnahme: keine Befüllung bis zur Beseitigung des Mangels.
 Entscheidungsebene: Füllstellenaufsicht.
 Eine Einfahrt des Fahrzeugs wird durch das Sperren im EDV-System verhindert. Die Sperre wird erst aufgehoben, wenn der Mangel behoben wurde.

Beispiel 5:

Mangel: Fahrer manipuliert, in dem er vorhandene Restmengen nicht angibt und/ oder der Grenzwertgeber die Befüllung abbricht.
 Maßnahme: Es wird kontrolliert, ob der Tank oder die Tankkammer überfüllt ist. Nur wenn das nicht der Fall ist darf der Fahrer das Betriebsgelände verlassen.
 Fahrer wird für einen gewissen Zeitraum für die Füllstelle oder das Unternehmen gesperrt.
 Entscheidungsebene: Schichtmeister, Betriebsleiter, Lagerleiter.
 Bei Stofffreisetzung ist der Gefahrgutbeauftragte zu informieren und zu prüfen, ob ein Unfallbericht erstellt werden muss.

Beispiel 6:

Mangel:	Es kommt bei der Befüllung durch das Versagen eines Bauteils zu einer Stofffreisetzung.
Maßnahme:	Fahrzeug muss entleert und der Reparatur zugeführt werden. Das Fahrzeug wird für weitere Befüllungen im Verladerechner gesperrt. Das Fahrzeug wird erst nach Reparatur und ggf. nach einer außerordentlichen Tankprüfung zur Befüllung erneut zugelassen
Entscheidungsebene:	Schichtmeister, Betriebsleiter, Lagerleiter. Bei Stofffreisetzung ist der Gefahrgutbeauftragte zu informieren und zu prüfen, ob ein Unfallbericht erstellt werden muss.

© Mineralölwirtschaftsverband e.V., Berlin. Jede Art der Vervielfältigung, Verbreitung, Vermietung, Verleihung, öffentlichen Zugänglichmachung oder andere Nutzung durch Dritte bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des Mineralölwirtschaftsverbandes.

U 18-13 Pflichten des Befüller / Beförderer

Nachstehend sind die Befüllerpflichten, wie sie in der GGVSEB (zuletzt geändert am 20.02.2019) in den verschiedenen Paragraphen aufgeführt sind, genannt.

Diese Pflichten sind zum Teil der Füllstelle aber auch der Tankwagenspedition zugeordnet, soweit es sich um Tankfahrzeuge mit festverbundenen Tanks handelt, die befüllt werden sollen.

Befüllerpflichten		Pflicht wird erfüllt von	
§ 23 (1) GGVSEB		Füllstelle	Tankspedition
1	darf gefährliche Güter dem Beförderer nur übergeben, wenn sie nach § 3 befördert werden dürfen	X	
2	Haltezeit für TC mit tiefkalten Gasen	entfällt	entfällt
3	Einhaltung der Prüffristen für oT und MEGC	entfällt	entfällt
4	Prüfen der Verschlüsse bei oT und MEGC	entfällt	entfällt
5	darf Tanks, deren Datum der nächsten Prüfung nicht überschritten ist, mit den nach Absatz 4.3.2.1.5 zulässigen gefährlichen Gütern nur befüllen, wenn die Beförderung dieser gefährlichen Güter nach Absatz 4.3.2.1.1 ADR/RID in Tanks zulässig ist a) wird bei der erstmaligen Befüllung an einer Füllstelle geprüft und in die EDV der Füllstelle eingepflegt. Bei weiteren Füllvorgängen werden die eingepflegten Daten in der Regel im Rahmen der Zugangsberechtigung elektronisch abgeprüft. Die Gültigkeit der Zugangsberechtigung wird befristet (in Abhängigkeit der Gültigkeit der ADR-Zulassung und Tankprüfung für das Tankfahrzeug sowie der ADR-Bescheinigung für den Fahrzeugführer).	X^{a)}	
6	hat dafür zu sorgen, dass der höchstzulässige Füllungsgrad (oder Masse ...) eingehalten wird a1) Von der Füllstelle kann der Füllungsgrad durch eine entsprechende Information an die Tankspedition gegeben werden. a2) Die Tankspedition (der Fahrzeugführer vor Ort) hat die korrekten Restmengen und das höchst zulässige Füllvolumen der Kammern der Füllstelle anzugeben. Wenn der Fahrzeugführer das Fahrzeug selbst befüllt, hat er gem. § 28 Nr. 3 GGVSEB den Füllungsgrad einzuhalten.	X^{a1)}	X^{a2)}

Befüllerpflichten		Pflicht wird erfüllt von	
§ 23 (1) GGVSEB Fortsetzung		Füllstelle	Tankspedition
7	<p>hat dafür zu sorgen, dass bei Tanks nach dem Befüllen nach den anwendbaren Sondervorschriften in Kapitel 3.3 ADR/RID/ADN und den Vorschriften nach Absatz 4.2.4.5.5 die Dichtheit der Verschlüsse und der Ausrüstung geprüft wird oder nach Absatz 4.3.2.3.3 ADR/RID alle Verschlüsse in geschlossener Stellung sind und keine Undichtheit auftritt</p> <p>b) Der Fahrzeugführer befüllt das Tankfahrzeug selbstständig. Er ist somit verpflichtet, nach dem Befüllen den Tank vorschriftsmäßig zu verschließen und die Dichtheit der Verschlusseinrichtungen sicherzustellen.</p>		X^{b)}
8	<p>hat dafür zu sorgen, dass nach Absatz 4.2.1.9.6 Buchstabe b oder Absatz 4.3.2.3.5 ADR/RID an den Tanks außen keine gefährlichen Reste des Füllgutes anhaften</p> <p>c) Befüllt der Fahrzeugführer das Fahrzeug selbst und wurde das Fahrzeug bei der Befüllung mit Produkt verunreinigt, muss er für das Entfernen dieser Verunreinigung sorgen. Ist er dazu allein nicht in der Lage, kann er das Personal der Füllstelle um Unterstützung bitten</p>		X^{c)}
9	<p>hat dafür zu sorgen, dass nach Unterabschnitt 4.2.1.6 oder Absatz 4.3.2.3.6 ADR/RID Tanks nicht mit Stoffen, die gefährlich miteinander reagieren können, in unmittelbar nebeneinander liegenden Tankabteilen oder Tankkammern befüllt werden</p> <p>d) In der Mineralölwirtschaft sind Stoffe, die gefährlich miteinander reagieren, nicht üblich. Die Vorladung kennt nur die Tankspedition (der Fahrer). Sollte es Unsicherheiten bezüglich Vorladung oder Verträglichkeit von Stoffen geben, kann das Personal der Füllstelle um Hilfestellung gebeten werden</p>		X^{d)}
10	<p>hat dafür zu sorgen, dass Tanks, Batterie-Fahrzeuge, Batteriewagen und MEGC, deren Datum der nächsten Prüfung nach Absatz 4.3.2.3.7 ADR/RID überschritten ist, nicht befüllt und nicht zur Beförderung aufgegeben werden</p> <p>e) An den Füllstellen werden die Prüfdaten der Tanks erfasst und bei der Einfahrt elektronisch geprüft. Eine Zufahrt zur Füllstelle wird verweigert, wenn die Tankprüfung abgelaufen ist.</p>	X^{e)}	

Befüllerpflichten		Pflicht wird erfüllt von	
§ 23 (1) GGVSEB Fortsetzung		Füllstelle	Tankspedition
11	<p>hat dafür zu sorgen, dass bei wechselweiser Verwendung von Tanks die Entleerungs-, Reinigungs- und Entgasungsmaßnahmen nach Absatz 4.3.3.3.1 ADR/RID durchgeführt werden</p> <p>f) In der Mineralölwirtschaft ist eine wechselweise Verwendung von Tanks, die eine Reinigung erfordern, nicht üblich. Sollte es dennoch vorkommen, dass die Vorladung aus unverträglichen Stoffen bestanden hat, so ist ein Reinigungszertifikat vorzulegen.</p>		X^{f)}
12	Benennung des beförderten Gases am oT	entfällt	
13	Benennung des beförderten Gases am oT für N.A.G Stoffe	entfällt	
14	Verbot der Beförderung für MEGC	entfällt	
15	<p>darf Tanks nur befüllen, wenn sich die Tanks und ihre Ausrüstungsteile in einem technisch einwandfreien Zustand befinden.</p> <p>g) Die Bewertung, ob sich ein Tank in einem technisch einwandfreien Zustand befindet, wird von den zuständigen Sachverständigen durch regelmäßige Prüfungen festgestellt. Der Befüller prüft zum einen ob diese Prüfungen noch gültig sind, zum anderen ob augenscheinlich der Zustand des Tanks als unbeschädigt angesehen werden kann. Von der Füllstelle werden die Prüffristen elektronisch kontrolliert. Eine Sichtprüfung des Tanks erfolgt zusätzlich stichprobenartig. Vom Fahrzeugführer wird im Rahmen seiner Kontrollpflichten eine Sichtprüfung durchgeführt.</p>	X^{g)}	X^{g)}
§ 23 (2) GGVSEB			
1	<p>hat den Fahrzeugführer auf das gefährliche Gut mit den Angaben nach Absatz 5.4.1.1.1 Buchstabe a bis d ADR sowie, wenn Güter auf der Straße befördert werden, die § 35 Absatz 1 unterliegen, auf dessen Beachtung schriftlich oder elektronisch hinzuweisen</p> <p>h) Erfolgt durch Hinweise des Absenders, der Tankspedition oder der Füllstelle an den Fahrzeugführer. Zusätzlich erfolgt eine Ersteinweisung des Fahrzeugführers durch die Füllstelle.</p>	X^{h)}	X^{h)}

Befüllerpflichten		Pflicht wird erfüllt von	
§ 23 (2) GGVSEB Fortsetzung		Füllstelle	Tankspedition
2.	<p>hat dem Fahrzeugführer die Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr für die orangefarbenen Tafeln nach Abschnitt 5.3.2 ADR mitzuteilen</p> <p>i) Erfolgt durch die Tankspedition, die diese Information durch den Auftraggeber des Transportes erhält.</p>	Xⁱ⁾	Xⁱ⁾
3	Kennzeichnung von TC, MEGC und Container für lose Schüttung	entfällt	
4	<p>hat dafür zu sorgen, dass die Beladevorschriften nach Unterabschnitt 7.5.1.2 ADR beachtet werden</p> <p>j) 7.5.1.2 wird durch die Tankspedition schriftlich zugesichert. Zusätzlich erfolgen eine Teilprüfung vor jeder Einfahrt und wiederkehrende, strichprobenartige Vollkontrollen an den Füllstellen.</p>	Xⁱ⁾	Xⁱ⁾
5	hat das Rauchverbot nach den Abschnitten 7.5.9 und 8.3.5 ADR zu beachten	X	X
6	<p>hat dafür zu sorgen, dass die zusätzliche Vorschrift S2 Absatz 2 und 3 in Kapitel 8.5 ADR beachtet wird</p> <p>k) In der Vorschrift S2 werden in Absatz 2 der Betrieb von Verbrennungsheizgeräten und in Absatz 3 die Maßnahmen zur Vermeidung elektrostatischer Aufladung beschrieben. Auf diese Maßnahmen wird der Fahrzeugführer auch vor Ort durch Aushang hingewiesen. Da er das Fahrzeug alleine befüllt, muss er diese Maßnahmen einhalten.</p>		X^{k)}
7	hat dafür zu sorgen, dass der Fahrzeugführer vor der erstmaligen Handhabung der Fülleinrichtung nach Anlage 2 Gliederungsnummer 3.2 Satz 1 eingewiesen wird	X	
8	Vorschrift für lose Schüttung	entfällt	
9	elektrostatische Vorsichtsmaßnahmen an oT und TC	entfällt	

Befüllerpflichten		Pflicht wird erfüllt von	
§ 23 (2) GGVSEB Fortsetzung		Füllstelle	Tankspedition
10	<p>darf Tanks nach Absatz 4.3.2.1.1 nur mit den nach Absatz 4.3.2.1.5 zugelassenen gefährlichen Gütern befüllen, wenn das Gültigkeitsdatum der ADR-Zulassungsbescheinigung nach Unterabschnitt 9.1.3.4 ADR nicht überschritten ist,</p> <p>1) Die Kontrolle, ob der Tank für die zu transportierenden gefährlichen Güter zugelassen ist, erfolgt über die in Feld 10 der ADR-Zulassungsbescheinigung vorhandenen Angaben. Dies wird mit dem Gültigkeitsdatum der ADR-Zulassungsbescheinigung bei jeder Einfahrt in die Füllstelle elektronisch geprüft und die Zulässigkeit mit dem gewünschten Produkt abgeglichen.</p> <p>2) Ebenfalls prüft der Fahrzeugführer die Zulässigkeit des Stoffes und die Gültigkeit der ADR-Zulassungsbescheinigung.</p>	X¹⁾	X²⁾
11	<p>hat sich zu vergewissern, dass die Vorschriften für die Beförderung in Tanks nach Abschnitt 7.4.1 eingehalten sind</p> <p>1m) Ob die in 7.4.1 geforderten Vorschriften des Teil 9 eingehalten werden, wird anhand der ADR Zulassungsbescheinigung und deren Gültigkeit geprüft und bei jeder Einfahrt elektronisch abgefragt.</p> <p>2m) Der Fahrzeugführer führt diese Überprüfung eigenverantwortlich im Rahmen seiner Abfahrtskontrolle durch.</p>	X^{1m)}	X^{2m)}
12	Vorschrift für flexible Schüttgut-Container	entfällt	

§ 27 (1) GGVSEB ⁿ⁾ - Die nachfolgenden Pflichten des §27 beziehen sich nicht auf den Befüllvorgang direkt, sind aber von den jeweils betroffenen Unternehmen entsprechend ihrer jeweiligen Aufgaben einzuhalten!	Füllstelle	Tankspedition
<p>Der Verloader, Befüller, Beförderer, Empfänger im Straßen- und Eisenbahnverkehr sowie in der Binnenschifffahrt und der Eisenbahninfrastrukturunternehmer im Eisenbahnverkehr haben dafür zu sorgen, dass nach Unterabschnitt 1.8.5.1 ADR / RID / ADN die Vorlage eines Berichts spätestens einen Monat nach dem Ereignis</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. im Straßenverkehr an das Bundesamt für Güterverkehr; 2. im Eisenbahnverkehr an das Eisenbahn-Bundesamt und 3. in der Binnenschifffahrt an die Zentralstelle Schiffsuntersuchungskommission/Schiffseichamt erfolgt. 	X	X
§ 27 (2) GGVSEB nur für Klasse 7 Stoffe	entfällt	entfällt
§ 27 (3) GGVSEB		
<p>Die an der Beförderung gefährlicher Güter im Straßen- und Eisenbahnverkehr sowie in der Binnenschifffahrt Beteiligten haben entsprechend ihren Verantwortlichkeiten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Vorschriften über die Sicherung nach Kapitel 1.10 zu beachten und insbesondere die in Unterabschnitt 1.10.1.3 ADR / RID / ADN genannten Bereiche, Plätze, Fahrzeugdepots, Liegeplätze und Rangierbahnhöfe ordnungsgemäß zu sichern, gut zu beleuchten und, soweit wie möglich und angemessen, für die Öffentlichkeit unzulänglich zu gestalten und 2. dafür zu sorgen, dass <ol style="list-style-type: none"> a) die Unterweisung im Bereich der Sicherung nach Unterabschnitt 1.10.2.3 ADR / RID / ADN erfolgt und b) die Aufzeichnungen über die Unterweisung des Arbeitnehmers nach Unterabschnitt 1.10.2.4 ADR / RID / ADN fünf Jahre ab ihrer Fertigung aufbewahrt werden. <p>n) bezieht sich nicht auf den Befüllvorgang</p>	Xⁿ⁾	Xⁿ⁾

Befüllerpflichten		Pflicht wird erfüllt von	
§ 27 (4) GGVSEB		Füllstelle	Tankspedition
Die an der Beförderung gefährlicher Güter mit hohem Gefahrenpotential im Straßen- und Eisenbahnverkehr sowie in der Binnenschifffahrt beteiligten Auftraggeber des Absenders, Absender, Verpacker, Verlader, Befüller, Beförderer, Entlader und Empfänger müssen Sicherungspläne nach Absatz 1.10.3.2.1, die mindestens die in Absatz 1.10.3.2.2 ADR / RID / ADN aufgeführten Elemente enthalten, einführen und anwenden. o) bezieht sich nicht auf den Befüllvorgang		X ^{o)}	X ^{o)}
§ 27 (4a) GGVSEB			
Die an der Beförderung gefährlicher Güter mit hohem Gefahrenpotential haben dafür zu sorgen, dass unverzüglich die Polizei informiert wird, wenn Fahrzeuge abhandenkommen. p) bezieht sich nicht auf den Befüllvorgang			X ^{p)}
§ 27 (5) GGVSEB			
Die Beteiligten im Straßen- und Eisenbahnverkehr sowie in der Binnenschifffahrt haben dafür zu sorgen, dass 1. die Unterweisung von Personen, die an der Beförderung gefährlicher Güter beteiligt sind, nach Kapitel 1.3 erfolgt und 2. die Aufzeichnungen über die Unterweisung des Arbeitnehmers nach Abschnitt 1.3.3 ADR / RID / ADN fünf Jahre ab ihrer Fertigung aufbewahrt werden. q) bezieht sich nicht auf den Befüllvorgang		X ^{q)}	X ^{q)}
§ 27 (6) GGVSEB Begaste Güterbeförderungseinheiten		entfällt	entfällt

© Mineralölwirtschaftsverband e.V., Berlin. Jede Art der Vervielfältigung, Verbreitung, Vermietung, Verleihung, öffentlichen Zugänglichmachung oder andere Nutzung durch Dritte bedarf der ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung des Mineralölwirtschaftsverbandes.